

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Empfangsbestätigung

Otto Dunkel GmbH
Pregelstraße 11
84453 Mühldorf a. Inn

Immissionsschutz;

Wesentliche Änderung der bestehenden Galvanik durch Errichtung und Betrieb einer Doppeltrommelanlage für Kupfer-, Silber- und Nickelbeschichtungen zur Oberflächenbehandlung von Metallen;

Otto Dunkel GmbH, Pregelstraße 11, 84453 Mühldorf a. Inn

Ihr Antrag nach § 16 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 BImSchG vom 04.05.2021, Eingegangen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn am 05.05.2021, überarbeitete Fassungen eingegangen am 12.08.2021, 29.11.2021 und am 10.05.2022;

Mühldorf a. Inn,
29.06.2022

Aktenzeichen:
1711.01/03-2021

Ansprechpartner:
Frau Vordermayr

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-388

Telefax:
(08631) 699-699

Zimmer-Nr.: 0.33

E-Mail:
svenja.vordermayr
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Mühldorf a. Inn
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

Anlagen:

1. Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 04.05.2021, eingegangen am 05.05.2021, erlassen wir folgenden

Bescheid:

A Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.1 Gegenstand der Genehmigung

Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A.2 – A.6) die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die:

Wesentliche Änderung der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Doppeltrommel-Anlage für Kupfer-, Silber- und Nickelbeschichtungen

auf dem Grundstück Flur-Nrn. 1556 und 1559, Gemarkung "Am Klärwerk".

A.2 Auslegungsdaten

A.2.1 Folgende Anlagenteile kommen hinzu bzw. werden geändert:

Doppeltrommelanlage mit Nebeneinrichtungen

Die neue **Doppeltrommelanlage** ersetzt die vorhandene Bandanlage 1. Die Doppeltrommelanlage wird auf der Aufstellungsfläche der Bandanlage 1 errichtet. Das Anlagenvolumen der Doppeltrommelanlage beträgt 25,94 m³; das Wirkbadvolumen der neuen Doppeltrommelanlage beträgt 9,6 m³.

In der Doppeltrommelanlage werden gedrehte Kontakte aus Kupfer- und Kupferlegierungen beschichtet. Nach den Vorbehandlungsschritten (Entfettung, Dekapierung und Aktivierung) werden je nach Anforderung verschiedene Oberflächen erzeugt:

- Kupfer,
- Nickel,
- Silber.

Alle Prozessschritte werden von den entsprechenden Spülprozessen begleitet. Abschließend werden, im Falle der Silberoberflächen, die Teile in einer Zentrifugenanlage Thiol-beschichtet.

Neue Emissionsquellen E 9 und E 10

Emissionsquelle E 9

Die Abluft wird mittels Nasswäscher und Tröpfchenabscheider gereinigt; dabei wird die gereinigte Abluft der cyanidhaltigen Bäder (alkalisch) über die neue Emissionsquelle E 9 (9.800 m³/h) abgeleitet.

Emissionsquelle E 10

Die gereinigte Abluft der cyanidfreien Bäder (sauer) wird über die neue Emissionsquelle E 10 (11.800 m³/h) ins Freie abgeleitet.

Verlagerung des Labors:

Das vorhandene Labor wird innerhalb des bestehenden Gebäudes verlagert.

Änderung Emissionsquellen E 3 und E 4:

Emissionsquelle E 3

Nach Stilllegung der Bandanlage 1 soll die E 3 weiterhin als Raumabsaugung genutzt werden, jedoch mit einer reduzierten Ansaugleistung von künftig 6.000 m³/h.

Emissionsquelle E 4

Im Zuge der Errichtung der neuen Doppeltrommelanlage, wird die Emissionsquelle E 4 stillgelegt.

Bandanlage 1

Die Bandanlage 1 wird im Rahmen des Vorhabens zurückgebaut und ist künftig nicht mehr in Betrieb.

A.2.2 Übersicht aller Wirkbadvolumen in der gesamten Oberflächenbehandlung:

- **Chromanlage**

Gesamtvolumen: 47.660 L
Wirkbadvolumen: 13.045 L

- **Aluminiumanlage**

Gesamtvolumen: 50.520 L
Wirkbadvolumen: 17.160 L

- **Bandanlage 2**

Gesamtvolumen: 9.235 L
Wirkbadvolumen: 3.800 L

- **Vibrobot-Trommelanlage (Teil 1, Teil 2 und Teil 3)**

Teil 1:

Gesamtvolumen: 7.650 L
Wirkbadvolumen: 3.590 L

Teil 2:

Gesamtvolumen: 6.850 L
Wirkbadvolumen: 1.280 L

Teil 3:

Gesamtvolumen: 6.145 L
Wirkbadvolumen: 3.560 L

- **Doppeltrommelanlage**

Gesamtvolumen: 25.940 L
Wirkbadvolumen: 9.600 L

Das Volumen aller Wirkbäder beträgt nach der Änderung insgesamt 52,035 m³.

A.2.3 Betriebszeiten

Sonntag 22 Uhr bis Samstag 22 Uhr
(Dreischichtbetrieb)

A.3 Genehmigungsunterlagen

Im Übrigen liegen der Genehmigung die folgenden - mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mühldorf a. Inn versehenen - Unterlagen zugrunde:

A.3.1 Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG vom 09.05.2022

A.3.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 28.04.2021, (M 1 : 5.000)

A.3.3 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 18.02.2021,

- (M 1 : 2.000)
- A.3.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 28.04.2021,
(M 1 : 1.000)
- A.3.5 Auszug aus dem Bebauungsplan „Am Klärwerk“
(Stand 03.03.1998)
- A.3.6 Plan zum Antrag– Grundriss EG, Außenanlagenplan vom
26.04.2021, (M 1 :250)
- A.3.7 Plan zum Antrag – Grundriss EG (Ist-Zustand/Bestand) vom
26.04.2021, (M 1 : 100)
- A.3.8 Plan zum Antrag – Grundriss EG (Abbruch und Grube) vom
26.04.2021, (M 1 : 100)
- A.3.9 Plan zum Antrag Grundriss EG (nach Montage Doppeltrommel-
anlage) vom 26.04.2021, (M 1 : 100)
- A.3.10 Aufstellungsplan Trommelanlage vom 15.10.2020
(letzte Änderung:16.02.21), (M 1 : 25)
- A.3.11 Aufstellungsplan Trommelanlage/Beschichtung vom 15.10.2020
(letzte Änderung Feb. 2021), (M 1 : 25)
- A.3.12 Schematisches Fließbild zum Antrag
- A.3.13 Plan der Abwasserbehandlungsströme (Fließrichtung) vom
26.04.2021
- A.3.14 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (S. 1 – 5)
(s. Austauschunterlagen vom 09.05.2022)
- A.3.15 Badliste Doppeltrommelanlage (S. 1 - 3)
(s. Austauschunterlagen vom 09.05.2022)
- A.3.16 Angaben zur Luftreinhaltung/Lärmschutz
- A.3.17 Schalltechnische Untersuchung der Fa. Accon GmbH vom
16.04.2021
- A.3.18 Ermittlung der Schornsteinhöhe von Herrn Dr. Mischo vom
19.04.2021
- A.3.19 Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum
Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (S. 1 - 2)
- A.3.20 Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (S. 1 – 2)
- A.3.21 Angaben zur UVP-Vorprüfung (UVP-Bericht) (S. 1 – 8)
(s. Austauschunterlagen vom 09.05.2022)
- A.3.22 Ergänzungen zum vorhandenen Ausgangszustandsbericht vom
15.10.2021
- A.3.23 Brandschutzplanung vom Ingenieurbüro Rinner, Stand 23.04.2021
(M 1 : 100)
- A.3.24 Bewertung/Aufstellung der Mengen an störfallrelevanten Stoffen
(Stand 09.05.2022)
- A.3.25 Immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung der
Fa. Hooek & Partner Sachverständige PartG vom 04.08.2021
(Projekt Nr. MÜ-5938-01/5938-01_E02.docx)

A.4 Nebenbestimmungen

Die Auflagen der bestehenden Genehmigungen, insbesondere die im Genehmigungsbescheid Az.: 1711.01-2018/0019 vom 07.08.2019 festgesetzten Auflagen, gelten weiterhin, soweit sie durch diesen Bescheid nicht ge-

ändert, ersetzt oder ergänzt werden und soweit sie diesem Bescheid nicht widersprechen.

A.4.1 Arbeitssicherheit

A.4.1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Des Weiteren sind die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung sowie die Gefahrstoffverordnung und die Technische Regeln für Betriebssicherheit, Gefahrstoffe und Arbeitsstätten jeweils in der derzeit gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

A.4.1.2 Gefährdungsbeurteilung

A.4.1.2.1 Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefahren, Gefährdungen und Belastungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme zu erstellen bzw. die vorhandenen zu aktualisieren und zu dokumentieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen. Dabei müssen über den normalen Betrieb hinaus auch Umbauarbeiten, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten sowie die Beseitigung von Störungen des Normalbetriebes betrachtet werden. Bei der Zusammenarbeit verschiedener Firmen kann die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung bestehen. Deshalb muss die Fremdfirmenkoordination ebenfalls Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sein.

A.4.1.2.2 In der Gefährdungsbeurteilung für die Arbeitsplätze ist auch auf die medizinische Erstversorgung einzugehen.

A.4.1.3 Betriebsanweisungen

A.4.1.3.1 Es sind arbeitsmittel-, bereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen und aktualisieren, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

A.4.1.4 Unterweisung der Beschäftigten

A.4.1.4.1 Vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich sind die Beschäftigten gemäß der Gefährdungsbeurteilung anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Beschäftigten haben die Teilnahme an den Unterweisungen durch Unterschrift zu bestätigen.

A.4.1.5 Verwendung von Gefahrstoffen

A.4.1.5.1 Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung oder Kontamination für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt

oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

- A.4.1.5.2 Lässt sich die Gefährdung nach Punkt A.4.1.5.1 nicht beseitigen, so ist diese durch Maßnahmen in der nachstehenden Rangordnung auf ein Mindestmaß zu verringern:
- A.4.1.5.2.1 Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,
 - A.4.1.5.2.2 Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen an der Gefahrenquelle, wie z. B. angemessene Be- und Entlüftung und geeignete organisatorische Maßnahmen,
 - A.4.1.5.2.3 sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach den vorgenannten Punkten verhindert werden kann, so ist die Durchführung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch die Anwendung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung umfassen, vorzuschreiben. Beschäftigte müssen bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung benutzen, solange die Gefährdung besteht. Hierfür ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese muss auch Hinweise für das An- und Ablegen der persönlichen Schutzausrüstung (Schutz vor Kontamination beim Ausziehen bzw. Dekontamination) beinhalten.
- A.4.1.5.3 Die einschlägigen Vorschriften für die Lagerung von Gefahrstoffen sind einzuhalten, insbesondere auch die Zusammenlagerungsverbote. Die konkreten Anforderungen ergeben sich dabei gemäß der Gefährdungsbeurteilung in Abhängigkeit von den gewählten Arbeitsverfahren. Für die Lagerung von Gefahrstoffen sind insbesondere die Anforderungen der TRGS 509 und 510 (Technische Regeln für Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsfesten und ortsbeweglichen Behältern) einzuhalten.
- A.4.1.5.4 Es sind die Zugangsbeschränkungen für giftige und sehr giftige Stoffe und Zubereitungen einzuhalten. Vorgenannte Produkte sind unter Verschluss aufzubewahren oder so, dass nur fachkundige Personen oder deren Beauftragte Zugang haben.
- A.4.1.5.5 Die in den Sicherheitsdatenblättern geforderten Schutzmaßnahmen sind umzusetzen und ihre Einhaltung zu überwachen.
- A.4.1.5.6 Die Gefahrstoffe müssen so gelagert, befördert und be-/verarbeitet werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. So ist die Lagerung nur in geeigneten Behältnissen zugelassen und durch bauliche Maßnahmen (Auffangwannen) so abzusichern, dass auch ein unbeabsichtigtes Freisetzen der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, ggf. durch Betriebsstörungen, schnell erkannt und ohne Schaden für Mensch und Umwelt behoben werden kann. Auslaufende Flüssigkeiten müssen innerhalb des Lagerortes aufgefangen werden können.

A.4.1.5.7 Behälter müssen geeignet, dicht verschließbar und gekennzeichnet sein. Nach jeder Entnahme eines Gefahrstoffs sind die Behältnisse sofort sorgfältig zu verschließen und äußerlich von Gefahrstoffresten zu reinigen.

A.4.1.5.8 Die Zulassungsvoraussetzungen und Bestimmungen zu weiteren Verwendung vom Chromtrioxid sind zu erfüllen. Die Substitutionspläne sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig bis zum Ende der Zulassung oder vorzeitigen Substitution zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln. Mit der Zulassung zur weiteren Verwendung vom Chromtrioxid eingehende Expositionsmessungen sind durchzuführen. Die Ergebnisse der regelmäßigen Expositionsmessungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen.

A.4.1.6 Schutz vor Gasen, Dämpfen, Nebel und Stäube

A.4.1.6.1 In der Halle ist für ausreichende, der Gesundheit zuträgliche Atemluft zu sorgen. Im gesamten Galvanikbereich gilt: Die gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist.

A.4.1.6.2 Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) eingehalten und nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Methoden zur Ermittlung der Exposition regelmäßig zu überprüfen. Die Wirksamkeit der zu treffenden oder bereits getroffenen Schutzmaßnahmen (einschließlich Absauganlage) zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist regelmäßig zu überprüfen.

A.4.1.6.3 Anlagen und Arbeitsverfahren sind dem Stand der Technik anzupassen.

A.4.1.7 Notfallmaßnahmen

A.4.1.7.1 Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

A.4.1.8 Prüfung der Arbeitsmittel und der elektr. Anlagen

A.4.1.8.1 Der Arbeitgeber hat Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

A.4.1.9 Anforderungen an das Inverkehrbringen

A.4.1.9.1 Eine Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des und Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG erlassenen Verordnungen (Anforderungen für das in Verkehr bringen von Produkten im europäischen Wirtschaftsraum) entspricht. Vor Inbetriebnahme müssen EG Konformitätserklärungen, technische Unterlagen und Bedienungsanleitungen vorliegen. Des Weiteren müssen die erforderlichen CE-Kennzeichnungen angebracht sein.

A.4.1.10 Persönliche Schutzausrüstung

A.4.1.10.1 Den Beschäftigten sind, abhängig von der Tätigkeit bzw. vom betreffenden Arbeitsbereich, persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

A.4.1.11 Lärm

A.4.1.11.1 Zum Lärmschutz an Arbeitsplätzen sind in den Antragsunterlagen keine Aussagen getroffen. Daher wird hiermit gesondert darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung der EG Richtlinie 2003/10/EG erheblich geringere Lärmgrenzwerte einzuhalten sind. Dies hat besonderes für die Räumlichkeiten Bedeutung, deren Lärmpegel um 80 bzw. 85 dB(A) liegen.

Der obere Auslösewert ist ab einem Tages-Lärmexpositionspegel L (EX, 8h) von mindestens 85 dB(A), bisher 90 dB(A) bzw. ab einem Spitzenschalldruck L (C, peak) von mindestens 137 dB(C), ehemals der nicht bewertete momentane Schalldruck > 140 dB, erreicht. Bei Überschreiten des oberen Auslösewertes ist ein Lärmreduzierungsprogramm umzusetzen. Jeder Betrieb muss bei Neubeschaffung von Arbeitsmitteln, bei Neueinführung von Arbeitsverfahren und bei der Errichtung und Umgestaltung von Arbeitsräumen die Einhaltung auch zukünftiger Vorschriften und Richtlinien sicherstellen. An den Arbeitsplätzen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.

Am Zugang zu Lärmbereich ist auf das Tragen von Gehörschutzmitteln mit dem Gebotszeichen M003 gemäß der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung) hinzuweisen.

A.4.1.12 Arbeitsstätte

A.4.1.12.1 Für das Errichten und Betreiben als Arbeitsstätte sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie die Baustellenverordnung anzuwenden. Insbesondere bezüglich der Fluchtwege und Notausgänge sind die Bestimmungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR 2.3 einzuhalten.

- A.4.1.12.2 Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. Die Aufschlagrichtung von sonstigen Türen im Verlauf von Fluchtwegen hängt von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ab, die im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse, insbesondere der möglichen Gefahrenlage, der Anzahl der Personen, die gleichzeitig einen Fluchtweg benützen müssen sowie des Personenkreises, der auf die Benutzbarkeit der Türen angewiesen ist, durchzuführen ist.
- A.4.1.12.3 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen bzw. aktualisieren. Aus diesem Konzept soll die Führung der Flucht- und Rettungswege hervorgehen.
- A.4.1.12.4 Im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen muss die Sicherheitsbeleuchtung so angebracht sein, dass die Fluchtrichtung erkennbar ist und eine Orientierung möglich ist.
- A.4.1.12.5 Flucht- und Rettungswege sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen.

A.4.1.13 Anzeige

- A.4.1.13.1 Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben, anzuzeigen (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

A.4.1.14 Baustellenverordnung (BauStellV)

- A.4.1.14.1 Nach Maßgabe der BauStellV ist gegebenenfalls
- vor Beginn der Baumaßnahmen ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen
 - 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahmen eine Vorankündigung an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern zu übersenden
 - vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen
 - eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu erstellen.

A.4.1.15 Allgemein

A.4.1.15.1 Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Maßgaben zu dieser Stellungnahme bleibt vorbehalten.

A.4.2 Luftreinhaltung

A.4.2.1 An der Kaminmündung dürfen die Massenkonzentrationen an Luft verunreinigenden Stoffen in der Abluft folgende Werte nicht überschreiten:

Kamin E9 (cyanidhaltige Bäder (alkalisch))

Stoffe nach 5.2.2 Klasse II der TA Luft:

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

Stoffe nach 5.2.2 der Klasse III der TA Luft:

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als CU

Cyanide, angegeben als CN

insgesamt 1 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden (=1 mg/m³).

Die Emissionswerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.

Kamin E10 (cyanidfreie Bäder (sauer))

Stoffe nach 5.2.2 Klasse II der TA Luft:

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

Stoffe nach 5.2.4 Klasse III der TA Luft:

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff

30 mg/m³

Die Emissionswerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand.

A.4.2.2 Nach Errichtung und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre sind durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Auflage A.4.2.1. festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

- A.4.2.3 Die erstmaligen Messungen nach Errichtung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- A.4.2.4 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung soll der DIN EN 15259 entsprechen.
- A.4.2.5 Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchgeführt werden (z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen). Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- A.4.2.6 Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen.
Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.
- A.4.2.7 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.
Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 entsprechen.
- A.4.2.8 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich dem Landratsamt Mühldorf a. Inn vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll der jeweils aktuellen Fassung des Muster-Emissionsmessberichts der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der

Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

- A.4.2.9 Die Abluft der Badabsaugungen ist mittels Wäscher und Tröpfchenabscheider zu reinigen. Diese sind wie vom Hersteller empfohlen, aber mindestens einmal jährlich, ordnungsgemäß zu warten. Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- A.4.2.10 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
 - b) der Art,
 - c) der Ursache,
 - d) des Zeitpunktes,
 - e) der Dauer
- der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- A.4.2.11 Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.
- A.4.2.12 Die Abluft aus der Doppeltrommelanlage ist über die Emissionsquellen E 9 und E 10 mit einer Höhe von 13,40 m über Grund abzuleiten. Der Kamin darf nicht überdacht werden, um das freie Abströmen der Abluft nicht zu behindern. Zum Schutz vor Regeneinfall kann eine Deflektorhaube angebracht werden.

A.4.3 Lärmschutz

- A.4.3.1 Alle vom Gesamtbetrieb ausgehenden Lärmemissionen einschließlich Fahrverkehr dürfen an den Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert	
	tags	nachts
Flur-Nr. 1348/3	54 dB(A)	39 dB(A)
Flur-Nr. 1348/4	54 dB(A)	39 dB(A)
Flur-Nr. 1436/12	60 dB(A)	45 dB(A)

Der Tageszeitraum beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Eine Beurteilung erfolgt gem. Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

- A.4.3.2 Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.
- A.4.3.3 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- A.4.3.4 Türen und Tore schalltechnisch relevanter Bereiche sind generell geschlossen zu halten und nur kurzzeitig für den Durchlass von Personen zu öffnen. Fenster schalltechnisch relevanter Bereiche sind generell geschlossen zu halten.
- A.4.3.5 Die Anlagen sind so auszulegen, dass die abgestrahlten Geräusche weder tonhaltig (vgl. Anhang Ziffer A 3.3.5 der TA Lärm) noch tieffrequent (vgl. Ziffer 7.3 TA Lärm) sind.
- A.4.3.6 Die Abluftkamine (E09 und E10) und die RLT-Zuluftanlage dürfen insgesamt einen Schalleistungspegel L_w von 84 dB(A) nicht überschreiten.
- A.4.3.7 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
- A.4.3.8 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn behält sich vor, im Bedarfsfall auf Kosten des Betreibers messtechnische Nachweise einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle zu fordern, dass die in Punkt A.4.3.1. festgesetzten Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten eingehalten werden. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich das Landratsamt Mühldorf a. Inn vor, nachträgliche Anforderungen zu stellen.

A.4.4 Wasserrecht

- A.4.4.1 Die Doppeltrommelanlage ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach Anlagenverordnung (AwSV) prüfen zu lassen. Besonderes Augenmerk ist auf die ungehinderte Ablaufmöglichkeit von evtl. auslaufenden wassergefährdenden Flüssigkeiten in den Auffangraum im Keller zu richten.

A.4.5 Allgemeine Auflagen

- A.4.5.1 Die **Inbetriebnahme** der Anlage ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige (Anlage 3 dieses Bescheids) mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen.
- A.4.5.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.
- A.4.5.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

A.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§ 18 BImSchG).

A.6 Hinweise

- A.6.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird.
Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.
Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.
- A.6.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- A.6.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
 - entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
 - eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

A.6.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

A.6.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;
- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

A.6.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und/oder der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf die ggf. geltenden Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen.

A.6.7 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.

A.6.8 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

A.6.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

A.6.10 Zudem möchten wir Sie auf Ihre Pflichten nach der Baustellenverordnung hinweisen:

- Vorankündigung der Baustelle bei der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators

- Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Erstellung einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

B Kostenentscheidung

B.1 Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

<u>Gebühr</u> für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung	17.186,00 €
<u>Auslagen</u>	1.203,00 €
Summe	<u>18.389,00€</u>

B.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

C Gründe

C.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.05.2021, eingegangen beim Landratsamt Mühldorf a. Inn am 05.05.2021, beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 BImSchG für folgendes Vorhaben:

Wesentliche Änderung der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Doppeltrommel-Anlage für Kupfer-, Silber- und Nickelbeschichtungen

auf dem Grundstück Flur-Nrn. 1556 und 1559, Gemarkung Am Klärwerk.

Ferner wurden zum beantragten Vorhaben am 12.08.2021, am 29.11.2021 sowie am 10.05.2022 noch ergänzende Unterlagen bzw. Austauschunterlagen nachgereicht.

Vorhaben

Sie betreiben am Standort Mühldorf a. Inn, Pregelstraße 11 eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen (Galvanik).

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens beabsichtigen Sie die Erweiterung Ihrer immissionsschutzrechtlich genehmigten Galvanik durch die Errichtung und den Betrieb einer Doppeltrommelanlage.

In der neuen Doppeltrommelanlage werden gedrehte Kontakte aus Kupfer- und Kupferlegierungen beschichtet. Nach den Vorbehandlungsschritten (Entfettung, Dekapierung und Aktivierung) werden je nach Anforderung verschiedene Oberflächen (Kupfer, Nickel oder Silber) erzeugt. Alle Prozessschritte werden von den entsprechenden Spülprozessen begleitet. Die neue Anlage ersetzt die vorhandene Bandanlage 1 und wird nach deren Demontage auch auf der gleichen Aufstellfläche errichtet.

Mit der beantragten Erweiterung der Oberflächenbehandlungsanlage erhöht sich das Wirkbadvolumen um 9,6 m³ (Doppeltrommelanlage); abzüglich des Wirkbadvolumens der stillgelegten Bandanlage 1 (3,315 m³) und dem neu bewerteten Wirkbadvolumen der bestehenden Anlagen erhöht sich das Wirkbadvolumen der gesamten Oberflächenbehandlungsanlage somit von bisher 50,695 m³ auf künftig 52,035 m³

Örtliche Verhältnisse

Die Anlage befindet sich in der Pregelstraße 11 in Mühldorf a. Inn auf den Fl.-Nrn. 1553, 1556 und Teilbereich 1559. Die nächsten Immissionsorte liegen südlich auf Fl.-Nr. 1436/12 im Außenbereich und westlich auf Fl.-Nr. 1348/4 und Fl.-Nr. 1348/3 im Mischgebiet.

Luftreinhaltung

Die entstehende Abluft aus der Doppeltrommelanlage wird mittels Nasswäscher und Tröpfchenabscheider gereinigt; dabei wird die gereinigte Abluft der cyanidhaltigen Bäder (alkalisch) über die neue Emissionsquelle 9 (9.800 m³/h) ins Freie abgeleitet. Die gereinigte Abluft der cyanidfremen Bäder (sauer) wird über die neue Emissionsquelle E 10 (11.800 m³/h) ins Freie abgeleitet.

Im Zuge des Vorhabens werden zudem die bestehenden Emissionsquellen E 3 und E4 geändert. Die vorhandene Emissionsquelle E 3 erfasst die Abluft der jetzt stillzulegenden Bandanlage 1 einschließlich einer Raumabsaugung. Nach Stilllegung der Bandanlage 1 soll die Emissionsquelle E 3 weiterhin als Raumabsaugung betrieben werden, jedoch mit reduzierter Absaugleistung:

Der bisherige Volumenstrom i. H. v. 12.500 m³/h wird sich hierdurch auf 6.000 m³/h verringern.

Die Emissionsquelle E 4 entfällt aus Platzgründen. Über diese Emissionsquelle wird bisher die Abluft der Schüttgutanlage (Straße 3) ins Freie abgeleitet. An der Stelle der Emissionsquelle 4 werden nun die Steuerschränke für die neue Doppeltrommelanlage errichtet. Die bisher über die Emissionsquelle E 4 ins Freie abgeleitete Abluft soll zukünftig auch über die neue Emissionsquelle E 9, gemeinsam mit der Abluft (alkalisch) der neuen Doppeltrommelanlage, ins Freie abgeleitet werden.

Bezüglich der Luftreinhaltung wurde vom Ingenieurbüro Hoock & Partner ein entsprechendes Gutachten erstellt (04.08.2021, Projekt Nr.: MÜ-5938-01 / 5938-01_E02.docx).

Im Gutachten wurde geprüft, ob der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG durch Luftverunreinigungen und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gewährleistet ist. Die Begutachtung wurde nach den Vorgaben der TA Luft 2002 durchgeführt.

Die Untersuchung ergab, dass die zu erwartenden Emissionsmassenströme unterhalb des jeweiligen Bagatellmassenstroms liegen. Somit sind entsprechend dem Vorsorgeprinzip aus Kapitel 5 der TA Luft keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Schadstoffimmissionen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erwarten.

Für die in der Abluft enthaltenen luftfremden Stoffe (Nickel, Kupfer, Cyanide und HCl) sind gemäß TA Luft die nachfolgenden Grenzwerte festzusetzen:

Stoffe nach 5.2.2 Klasse II der TA Luft:

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,5 mg/m³

Stoffe nach 5.2.2 Klasse III der TA Luft:

Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu

Cyandide, angegeben als CN insgesamt 1 mg/m³

Stoffe nach 5.2.4 Klasse III der TA Luft:

Gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff

30 mg/m³

Die Abluft aus der Doppeltrommelanlage ist gemäß Gutachten über die Emissionsquellen E 9 und E 10 mit einer Höhe von 13,40 m über Grund abzuleiten.

Lärmschutz

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde vom Ingenieurbüro Accon GmbH ein entsprechendes Schallschutzgutachten erstellt (Bericht-Nr.: ACB-0421-9615/02 vom 25.02.2021). Im Rahmen des Gutachtens wurden in einer Geräusch-Immissionsprognose die Teilbeurteilungspegel der neuen Anlagenkomponenten nach TA Lärm ermittelt und beurteilt.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Teilbeurteilungspegel der betrachteten Anlagen an den maßgebenden Immissionsorten die Grenzwerte tags um mindestens 36 dB und nachts um mindestens 21 dB unterschreiten. Somit können die Einwirkungen der betrachteten Anlage unter den getroffenen Annahmen und Ansätzen an den maßgebenden Immissionsorten als irrelevant im Sinne der TA Lärm angesehen werden. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine Gesamtbetrachtung des Standortes verzichtet werden. Demzufolge ergeben sich unter Einhaltung der im Gutachten berücksichtigten Voraussetzungen keine schädlichen Lärmemissionen durch das geplante Vorhaben.

Störfall-Verordnung

Im Zuge des laufenden Genehmigungsverfahrens bzw. im Hinblick auf die für den 05.05.2022 ursprünglich geplante Störfallbegehung wurde eine nochmalige Überprüfung der vorhandenen Störfallmengen durchgeführt.

Dabei wurde festgestellt, dass bei früheren Berechnungen beim Vorhandensein eines Gefahrstoffs fälschlicherweise das gesamte Badvolumen mit den Kriterien des Einzelstoffs der Störfallverordnung zugeordnet wurde und ein entsprechender Verdünnungseffekt unberücksichtigt blieb.

Daraufhin wurden von der Fa. Otto Dunkel GmbH sämtliche Bäder mithilfe des Gefahrstoffinformationssystem Chemikalien (GisChem) der BG RCI und der BGHM entsprechend neu eingestuft (die richtige Anwendung des Programms wurde seitens der BG RCI bestätigt).

Dadurch ergeben sich die in Tabelle 1 aufgeführten Mengen an störfallrelevanten Stoffen. Beim Vergleich mit den Mengenschwellen des Anhangs 1 der 12. BImSchV führt dies zu den in Tabelle 2 dargestellten Quotienten.

Tabelle 1: Berechnung IST-Menge der jeweiligen Gefahrenkategorie	
Gefahrenkategorien	IST-Menge [kg]
H1 Akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)	1.165
H2 Akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege), Kategorie 3 (inhalativer und oraler Expositionsweg)	18.848
H3 Spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1	0
P8 Oxidierende Flüssigkeiten, Kategorie 1, 2 oder 3 oder oxidierende Feststoffe Kategorie 1, 2 oder 3	2.420
E1 Gewässergefährdend, Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	25.661
E2 Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2	26.962

Tabelle 2: Darstellung berechnete Quotienten		
Kategorien	Quotienten	
	untere Klasse	obere Klasse
Kategorien-Gruppe H	$\sum Q1$ 0,6100	$\sum Q2$ 0,1525
Kategorien-Gruppe P	$\sum Q3$ 0,0484	$\sum Q4$ 0,0121
Kategorien-Gruppe E	$\sum Q5$ 0,3914	$\sum Q6$ 0,1822

Die entsprechende Einstufung und Bewertung gemäß Störfallverordnung wurde durch die Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG geprüft.

Es zeigt sich, dass alle Quotienten unterhalb des Schwellenwertes von 1 liegen und die Fa. Otto Dunkel GmbH somit aktuell nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt.

C.2 Genehmigungsverfahren

Die örtlich zuständige Stadt Mühldorf a. Inn hat dem Vorhaben zugestimmt.

Das Bauamt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn war mit der bautechnischen und baurechtlichen Überprüfung des Antrags betraut. Nach dessen Stellungnahmen vom 20.12.2021 und vom 13.05.2022 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Dies insbesondere, da der Brandschutznachweis vorliegend bescheinigt wurde.

Die Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt - hat zu den Fragen der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes Stellung genommen. Gemäß den Stellungnahmen vom 07.06.2021, vom 01.10.2021 und vom 24.05.22 bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik keine Bedenken.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärmschutz) hat unser Umweltingenieur am 17.03.2022 und am 13.05.22 eine Stellungnahme abgegeben. Danach bestehen bei der Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Zu den Fragen des Gewässerschutzes wurde die "Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft" im Landratsamt Mühldorf a. Inn beteiligt. Auch diese hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 01.10.2021 und vom 13.05.22 zugestimmt.

Ebenfalls wurde der Brand- und Katastrophenschutz um Stellungnahme gebeten. Gemäß den Stellungnahmen vom 13.09.2021 und 12.06.2022 bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Im Verfahren wurde ferner das staatliche Abfallrecht beteiligt. Auch von dieser Seite wurden am 24.08.2021 und am 19.05.2022 gegen das Verfahren keine fachlichen Bedenken geäußert.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Ausgangszustandsbericht

Die bestehende Oberflächenbehandlungsanlage ist gemäß Nr. 3.10.1 des Anhangs I der 4. BImSchV als IED-Anlage der Kategorie 3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung einzuordnen.

Durch das Büro M&P Ing. Gesellschaft München wurde daher im Jahre 2018 ein Ausgangszustandsbericht erstellt, der alle Teile der Anlage, auf der mit relevanten Stoffen in erheblicher Menge umgegangen wird, umfaßt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde der Ausgangszustandsbericht am 15.10.2021 durch das Ingenieurbüro Bau- und Umweltconsulting Rosenheim GmbH ergänzt.

Der ergänzte Bericht wurde der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und dem Fachbereich Bodenschutz zugeleitet. Mit dem Bericht besteht gemäß den Stellungnahmen vom 29.11.2021 und 30.11.2021 Einverständnis.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und einer Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde abgesehen, da dies vom Träger des Vorhabens so beantragt wurde und im Verfahren festgestellt wurde, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Verfügung des Genehmigungsbescheids wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, im Amtsblatt der Stadt Mühldorf a. Inn sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig erfolgte ein Hinweis auf die Veröffentlichungspflicht nach § 10 Abs. 8a BImSchG.

Zulassung des vorzeitigen Beginns

Da sich im Laufe des Verfahrens bereits die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens abzeichnete, konnte mit Bescheid vom 20.12.2021 (Az.: 1711.01/03-2021) der vorzeitige Beginn zugelassen werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurden eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit unterbleiben.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt, auf der Homepage des Landratsamtes Mühldorf sowie im UVP-Verbundportal für das Land Bayern bekanntgegeben.

C.3 Rechtsgründe

C.3.1 Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit Abs. 2 BImSchG beantragt.

C.3.2 Die wesentliche Änderung der bestehenden Oberflächenbehandlungsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Doppeltrommel-Anlage für Kupfer-, Silber- und Nickelbeschichtungen bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Halbsatz 1 i. V. mit Abs. 2 i. V. mit § 10 BImSchG und § 1 und der Nr. 3.10.1

der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV einer Genehmigung.

Von einer Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 i. V. mit § 10 BImSchG abgesehen, da die Fa. Otto Dunkel GmbH dies beantragte und die fachliche Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht so besorgen sind.

Im Rahmen des Verfahrens wurden Gutachten zur Luftreinhaltung sowie zum Lärmschutz vorgelegt. Diese Gutachten kommen zum Ergebnis, dass unter Einhaltung der festgelegten Auflagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Auch fand im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens eine nochmalige Überprüfung der vorhandenen Störfallmengen im Betrieb statt. Die entsprechende Einstufung und Bewertung gemäß Störfallverordnung wurde durch einen Sachverständigen der Fa. InfraSerV GmbH & Co. Gendorf KG geprüft.

Es hat sich gezeigt, dass alle Quotienten unterhalb des Schwellenwertes von 1 liegen. Somit fällt die Fa. Otto Dunkel GmbH künftig nicht mehr unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Daher wurde gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen. Die Veröffentlichungspflichten nach der Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-Richtlinie) sowie die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides bleiben davon unberührt.

Die bestehende Oberflächenbehandlungsanlage ist gemäß Nr. 3.10.1 des Anhangs I der 4. BImSchV als IED-Anlage der Kategorie 3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung einzuordnen.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG haben Antragsteller, die beabsichtigen eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Durch das Büro M&P Ing. Gesellschaft München wurde daher im Jahre 2018 ein Ausgangszustandsbericht erstellt, der alle Teile der Anlage, auf der mit relevanten Stoffen in erheblicher Menge umgegangen wird, umfasst.

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes wurde der bestehende Ausgangszustandsbericht vom Ingenieurbüro Bau- und Umweltconsulting Rosenheim GmbH mit Ergänzung vom 15.10.2021 gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG fortgeschrieben.

Da im Laufe des Verfahrens bereits die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens absehbar war, konnte mit Bescheid vom 20.12.2021 der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG zugelassen werden.

C.3.3 Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

C.3.4 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Zur Erfüllung der Vorsorgepflichten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem Anwendungsbereich des Treibhaus-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) unterliegen, die Anforderungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 TEHG einzuhalten.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.4 dieses Bescheids aufgeführten Auflagen eingehalten werden.

Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

- C.3.5 Die in Abschnitt A.1 bis A.3 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).
- C.3.6 Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.4 dieses Bescheids mit Auflagen verbunden.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

- C.3.7 Die Befristung in Abschnitt A.5 erfolgte gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG.
- C.3.8 Gemäß § 9 UVPG wurde im Verfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die Entscheidung, dass aufgrund keiner zu erwartenden Umweltauswirkungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben konnte, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG amtlich bekanntgemacht.
- C.3.9 Die Kostenentscheidung (Abschnitt B dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 6, 7 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. 1.1.1, 1.8.3 i.v.m. 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Vordermayr